

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/301-2022/124514

Dresden,
18. August 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/10358

Thema: Schiedsverfahren zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern / Pflegeeinrichtungen in Sachsen 2019 - 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Schiedsverfahren wurden in den Jahren 2019-2021 zwischen Krankenkassen und sächsischen Krankenhäusern durchgeführt? (Bitte nach Jahren einzeln auflühren)

Es wird davon ausgegangen, dass unter „durchgeführt“ sämtliche Verfahren gemeint sind, die in diesen Jahren (zumindest vorübergehend) anhängig waren.

Ausgehend davon waren nach Kenntnis der Staatsregierung in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt vier Verfahren der Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 13 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) in Verbindung mit § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) anhängig.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weitergehenden diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen betrifft, über die Krankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da diese ihre Aufgaben als eigenverantwortlich handelnde Dritte erfüllen, bei denen sie lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 2: In wie vielen Fällen wurde zugunsten der Krankenhäuser entschieden?

In einem der vier (unter Frage 1) erwähnten Fälle ist noch keine Entscheidung ergangen. In einem anderen Fall wurde teilweise zugunsten des Krankenhauses entschieden, in einem weiteren Fall wurde antragsgemäß zugunsten des Krankenhauses entschieden und in dem letzten der vier Fälle entschied die Schiedsstelle zulasten des Krankenhauses.

Frage 3: Wie viele Schiedsverfahren wurden in den Jahren 2019-2021 zwischen Krankenkassen und sächsischen Pflegeeinrichtungen durchgeführt? (Bitte nach Jahren einzeln auflühren)

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden folgende Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durchgeführt:

2019: zwei Verfahren

2020: zwei Verfahren

2021: kein Verfahren

Frage 4: In wie vielen Fällen wurde zugunsten der Pflegeeinrichtungen entschieden?

In einem der vier (unter Frage 3) aufgeführten Schiedsverfahren wurde zugunsten der Pflegeeinrichtung entschieden.

Frage 5: Wie viel Zeit nahmen solche Schiedsverfahren durchschnittlich in Anspruch?

Bei der Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 13 KHEntgG in Verbindung mit § 18a Absatz 1 KHG vergingen von der Anrufung der Schiedsstelle bis zu einer Entscheidung durchschnittlich rund 4,5 Monate.

Die Verfahren bei der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI nahmen durchschnittlich neun Monate in Anspruch.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weitergehenden diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen betrifft, über die Krankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da diese ihre Aufgaben als eigenverantwortlich handelnde Dritte erfüllen, bei denen sie lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechts-

aufsicht von Ihrem Informationsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping